

Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regens

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 17

Regen, 10.09.2015

Inhalt:

Haushaltssatzung des Landkreises Regens; Haushaltsjahr 2015

Rechtsaufsichtliche Genehmigung der vom Schulverband Regens (Mittelschule) beschlossenen Verbandssatzung

Verbandssatzung für den Schulverband Regens (Mittelschule)

Rechtsaufsichtliche Genehmigung der vom Schulverband March (Grundschule) beschlossenen Verbandssatzung

Verbandssatzung für den Schulverband March (Grundschule)

Rechtsaufsichtliche Genehmigung der vom Schulverband Mittelschule Zwiesel beschlossenen Änderungssatzung

Erste Satzung des Schulverbandes Mittelschule Zwiesel zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des Schulverbandes (Verbandssatzung)

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

- I. Aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826) erlässt der Kreistag des Landkreises Regen folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

1. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im	Verwaltungshaushalt	
	in den Einnahmen und Ausgaben mit	60.013.060,00 €
und im	Vermögenshaushalt	
	in den Einnahmen und Ausgaben mit	10.448.800,00 €
ab.		

2. Die in Anlage beigefügten Wirtschaftspläne der Sondervermögen des Landkreises werden festgesetzt; sie schließen:

a) Sondervermögen Kreiskrankenhaus Viechtach		
im Erfolgsplan:	in den Erträgen	387.000,00 €
	in den Aufwendungen	408.100,00 €
im Vermögensplan:	in den Einnahmen u. Ausgaben	21.100,00 €
b) Sondervermögen Kreiskrankenhaus Zwiesel		
im Erfolgsplan:	in den Erträgen	573.100,00 €
	in den Aufwendungen	775.200,00 €
im Vermögensplan:	in den Einnahmen u. Ausgaben	202.100,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf: 3.095.320,00 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist (Umlagensoll), wird für das Haushaltsjahr 2015 festgelegt auf: 30.481.773,00 €

2. Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden, vom Statistischen Landesamt festgesetzten Steuerkraftzahlen berechnet:

Grundsteuer A		391.905,00 €
Grundsteuer B		5.946.035,00 €
Gewerbsteuer		17.361.054,00 €
Einkommensteuer		20.412.852,00 €
Umsatzsteuerbeteiligung		2.365.133,00 €
		<hr/>
		46.476.979,00 €
80 % der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden für das Jahr 2014		17.026.714,00 €
		<hr/>
Summe der Bemessungsgrundlage		63.503.693,00 €

3. Die Hebesätze (Hundertsätze) für die Berechnung der Kreisumlage (Art. 8 Abs. 3 FAG) werden einheitlich auf 48 v.H. festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird für den Kreishaushalt festgesetzt auf:

1.100.000,00 €

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt ab 01. Januar 2015 in Kraft.

- II. Die vom Kreistag am 20.04.2015 erlassene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan hat der Landkreis Regen der Regierung von Niederbayern am 03.06.2015 vorgelegt.
- III. Mit Schreiben vom 03.08.2015, Az. 12-1512.276-18, hat die Regierung den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 3.095.320,- € gemäß Art. 65 Abs. 2 LKrO genehmigt.
- IV. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen eine Woche lang, gerechnet vom Tage des Erscheinens des Amtsblattes im Landratsamt Regen, 1. Stock, Zimmer 105, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Landratsamt Regen, 07.08.2015
- Kreisfinanzverwaltung -

gez.

Adam
Landrat

Gemäß Art. 9 Abs. 9 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i. V. m. Art. 20 Abs. 1 und 21 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG wird die oben genannte Satzung und die Genehmigung hierzu im Amtsblatt des Landkreises Regen amtlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Regen erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die von der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Regen in der Sitzung vom 15.04.2014 beschlossene Verbandssatzung wird

rechtsaufsichtlich genehmigt:

2. Nach Ausfertigung der Verbandssatzung ist diese im Amtsblatt des Schulverbandes bekannt zu machen.
3. Für diesen Bescheid werden Verwaltungskosten nicht erhoben.

Regen, 20.10.2014
Landratsamt Regen

gez.
Feldigel
Verwaltungsamtsrätin

Verbandssatzung für den Schulverband Regen (Mittelschule)

Die Schulverbandsversammlung hat am 15. Mai 2014 die folgende mit Schreiben des Landratsamtes Regen, AZ. 20-0201/2050 vom 20.10.2014 genehmigte

Verbandssatzung

beschlossen:

Übersicht:

§ 1 Name und Sitz des Schulverbandes

§ 2 Organe des Schulverbandes

§ 3 Schulverbandsversammlung

§ 4 Schulverbandsvorsitzender

§ 5 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

§ 6 Geschäftsgang des Schulverbandes

§ 7 Geschäftsführung des Schulverbandes

§ 8 Kassengeschäfte des Schulverbandes

§ 9 Rechnungsprüfung

§ 10 Finanzierung des Schulverbandes

§ 11 Auseinandersetzung

§ 12 Bekanntmachungen des Schulverbandes

§ 13 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz Schulverbandes

- (1) Mitglieder des Schulverbandes sind die Stadt Regen und die Gemeinde Langdorf.
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern festgelegte Schulsprengel der Mittelschule Regen.
- (3) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Regen (Mittelschule)“ und hat seinen Sitz in Regen.

§ 2 Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind

1. die Schulverbandsversammlung,
2. der Schulverbandsvorsitzende.

§ 3 Schulverbandsversammlung

- (1) ¹Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. ²Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschulen besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).
- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.
- (3) ¹Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit nicht die Zuständigkeit gemäß der Geschäftsordnung dem Schulverbandsvorsitzenden übertragen worden ist.

§ 4 Schulverbandsvorsitzender

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 5 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören erhalten keine Entschädigung.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 30,00 Euro. Diese Entschädigung wird auch für jede aufgehobene Sitzung voll gewährt. Für eine unterbrochene und am darauffolgenden Tag fortgeführte Sitzung wird ein doppeltes Sitzungsgeld gewährt. Sitzungsgelder werden nur für nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen der Schulverbandsversammlung und in der Regel am Sitzungstag gezahlt.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
- für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
- wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
- wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz - für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 10,00 Euro,
- wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 10,- Euro je Stunde; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (5) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 6 Geschäftsgang des Schulverbandes

¹Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 7 Geschäftsführung des Schulverbandes

¹Als Geschäftsstelle wird die Stadtverwaltung Regen bestimmt.

§ 8 Kassengeschäfte des Schulverbandes

¹Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Mitgliedsgemeinde Regen geführt.

§ 9 Rechnungsprüfung

(1) Die Jahresrechnung ist von einer Rechnungsprüfungsgruppe umfassend zu prüfen, bevor sie der Schulverbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird.

(2) Die Rechnungsprüfungsgruppe besteht aus den Kämmerer der Mitgliedsgemeinden und einem Mitglied der Schulverbandsversammlung.

§ 10 Finanzierung des Schulverbandes

¹Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

§ 11 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 12 Bekanntmachungen des Schulverbandes

(1) Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen in der örtlichen Tageszeitung „Der Bayerwald-Bote“.

(2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Verbandsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes Regen (Hauptschule) vom 23.09.2008 außer Kraft.

Regen, den 12. November 2014

Schulverband Regen (Mittelschule)

Die Schulverbandsvorsitzende

gez.
Ilse Oswald

Gemäß Art. 9 Abs. 9 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i. V. m. Art. 20 Abs. 1 und 21 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG wird die oben genannte Satzung und die Genehmigung hierzu im Amtsblatt des Landkreises Regen amtlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Regen erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die von der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes March (Grundschule) in der Sitzung vom 15.04.2014 beschlossene Verbandssatzung wird

rechtsaufsichtlich genehmigt:

2. Nach Ausfertigung der Verbandssatzung ist diese im Amtsblatt des Schulverbandes bekannt zu machen.
3. Für diesen Bescheid werden Verwaltungskosten nicht erhoben.

Regen, 20.10.2014
Landratsamt Regen

gez.
Feldigel
Verwaltungsamtsrätin

Verbandssatzung für den Schulverband March (Grundschule)

Die Schulverbandsversammlung hat am 14. Mai 2014 die folgende mit Schreiben des Landratsamtes Regen vom 20. Oktober 2014, Az. 20-0201/2050 genehmigte

Verbandssatzung

beschlossen:

Übersicht:

§ 1 Name und Sitz des Schulverbandes

§ 2 Organe des Schulverbandes

§ 3 Schulverbandsversammlung

§ 4 Schulverbandsvorsitzender

§ 5 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

§ 6 Geschäftsgang des Schulverbandes

§ 7 Geschäftsführung des Schulverbandes

§ 8 Kassengeschäfte des Schulverbandes

§ 9 Rechnungsprüfung

§ 10 Finanzierung des Schulverbandes

§ 11 Auseinandersetzung

§ 12 Bekanntmachungen des Schulverbandes

§ 13 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz Schulverbandes

- (1) Mitglieder des Schulverbandes sind die Stadt Regen und die Gemeinden Teisnach und Zachenberg.
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern festgelegte Schulsprengel der Grundschule March.
- (3) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband March (Grundschule)“ und hat seinen Sitz in Regen.

§ 2 Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind

1. die Schulverbandsversammlung,
2. der Schulverbandsvorsitzende.

§ 3 Schulverbandsversammlung

- (1) ¹Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. ²Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschulen besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).
- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.
- (3) ¹Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit nicht die Zuständigkeit gemäß der Geschäftsordnung dem Schulverbandsvorsitzenden übertragen worden ist.

§ 4 Schulverbandsvorsitzender

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 5 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören erhalten keine Entschädigung.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 30,00 Euro. Diese Entschädigung wird auch für jede aufgehobene Sitzung voll gewährt. Für eine unterbrochene und am darauffolgenden Tag fortgeführte Sitzung wird ein doppeltes Sitzungsgeld gewährt. Sitzungsgelder werden nur für nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen der Schulverbandsversammlung und in der Regel am Sitzungstag gezahlt.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
- für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
- wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;
- wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz - für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 10,00 Euro,
- wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 10,- Euro je Stunde; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (5) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 6 Geschäftsgang des Schulverbandes

¹Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 7 Geschäftsführung des Schulverbandes

¹Als Geschäftsstelle wird die Stadtverwaltung Regen bestimmt.

§ 8 Kassengeschäfte des Schulverbandes

¹Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Mitgliedsgemeinde Regen geführt.

§ 9 Rechnungsprüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist von einer Rechnungsprüfungsgruppe umfassend zu prüfen, bevor sie der Schulverbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird.
- (2) Die Rechnungsprüfungsgruppe besteht aus den Kämmerer der Mitgliedsgemeinden.

§ 10 Finanzierung des Schulverbandes

¹Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

§ 11 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 12 Bekanntmachungen des Schulverbandes

- (1) Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen in der örtlichen Tageszeitung „Der Bayerwald-Bote“.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes March (Grundschule) vom 23.09.2008 außer Kraft.

Regen, den 12. November 2014

Schulverband March (Grundschule)

Die Schulverbandsvorsitzende

gez.
Ilse Oswald

Gemäß Art. 9 Abs. 9 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i. V. m. Art. 20 Abs. 1 und 21 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG wird die oben genannte Änderungssatzung und die Genehmigung hierzu im Amtsblatt des Landkreises Regen amtlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Regen erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die von der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Zwiesel in der Sitzung am 19.06.2013 beschlossene Änderungssatzung wird

rechtsaufsichtlich genehmigt.

2. Nach Ausfertigung werden die Verbandssatzung und diese Genehmigung vom Landratsamt im Amtsblatt des Landkreises amtlich bekannt gemacht.
3. Für diesen Bescheid und die Veröffentlichung im Amtsblatt werden Verwaltungskosten nicht erhoben.

Regen, 28.07.2015
Landratsamt Regen

gez.
Feldigel
Verwaltungsamtsrätin

Schulverband Mittelschule Zwiesel

Erste Satzung

zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des Schulverbands (Verbandssatzung)

in der Fassung der Bekanntmachung

vom 20.08.2015

Aufgrund von Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i. V. m. Art. 1 Abs. 2, Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 Nr. 1 und 5, Art. 30 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – erlässt die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Mittelschule Zwiesel (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) folgende, durch das Landratsamt Regen mit Bescheid vom 28.07.2015, Az 20-0201/2050, genehmigte

Satzung:

§ 1

Die Satzung zur Regelung von Fragen des Schulverbands (Verbandssatzung) vom 16.10.1997 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Regen, Nr. 16/1997) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird der Name „Hauptschule Zwiesel“ durch „Mittelschule Zwiesel“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 3 Abs. 2 S. 1 wird „Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG“ durch „Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG“ ersetzt.
 - b) In § 3 Abs. 3, 1. Halbsatz, wird der bisherige Wortlaut durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 20 a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 KommZG sind erfüllt.“

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zwiesel, 20.08.2015

Schulverband Mittelschule Zwiesel

gez.
Steininger
Schulverbandsvorsitzender

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Das/die Sparkassenbuch/Sparkassenbücher der Sparkasse Regen-Viechtach ist/sind in Verlust geraten. Es/sie wird/werden hiermit aufgeboden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls wird/werden das/die Sparkassenbuch/Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Sparkassenbuch-Nr.:	Mitteilungsdatum:	gez.:
3248810800	20.08.2015	Pöhn, Hentschel

Sparkasse Regen-Viechtach

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Folgende (s) aufgebodene Sparkassenbuch/Sparkassenbücher der Sparkasse Regen-Viechtach wird/werden hiermit für kraftlos erklärt.

Sparkassenbuch-Nr.:	Tag der Veröffentlichung:	Mitteilungsdatum:	gez.:
3116086061	27.04.2015	30.07.2015	Domani, Hentschel

Sparkasse Regen-Viechtach